

Erben müssen Ergänzungsleistungen neu zurückerstatten

Dr. Pepe Sonderegger

Partner
Dr. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Wir werden in unserem Berufsalltag immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob es Sinn macht, eine Liegenschaft (oder auch anderes Vermögen) bereits frühzeitig auf die Nachkommen zu übertragen, damit es später z.B. bei einem Eintritt ins Altersheim nicht verkauft werden muss und den Nachkommen möglichst viel hinterlassen werden kann.

Schenkungen an Kinder sind für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Bei vielen Leuten geistert immer noch das längst veraltete Gesetz (bis 31.12.2007) im Hinterkopf, wonach nur Schenkungen der letzten 10 Jahre geprüft werden. Schon seit dem 1.1.2008 werden nur noch Schenkungen von jährlich CHF 10'000.00 (ohne zeitliche Begrenzung) ohne Aufrechnung akzeptiert. Der Staat ist der Ansicht, dass immer mehr Personen Ergänzungsleistungen beantragen, obwohl noch genug privates Vermögen vorhanden wäre. Die Revision hat zum Ziel, dass die Ergänzungsleistungen gezielt nur noch jenen Personen zugute kommen, welche ohne diese Unterstützung unter dem Existenzminimum leben würden. Der Bezug von Ergänzungsleistungen wird stark eingeschränkt.

Am 1.1.2021 tritt das revidierte Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, wer in der Schweiz seinen Wohnsitz¹ und Aufenthalt² hat, eine AHV oder IV bezieht und seine existentiellen Auslagen nicht mit seinen Einnahmen decken kann, wobei auch das Vermögen berücksichtigt wird.

Freigrenze wird auf CHF 30'000.00 für Alleinstehende und auf CHF 50'000.00 für Ehepaare herabgesetzt

So wird die bisherige Freigrenze des Vermögens für Alleinstehende von

CHF 37'500 auf CHF 30'000 und für Ehepaare von CHF 60'000 auf CHF 50'000 herabgesetzt. Bei selbstbewohnten Liegenschaften wird der Steuerwert berücksichtigt, abzüglich eines Freibetrags von CHF 112'500 (CHF 300'000 bei Ehegatten, wenn einer der Ehegatten im Heim lebt oder einer der Ehegatten eine Hilflosenentschädigung bezieht).

Übermässiger Vermögensverbrauch vermindert neu den Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Das Vermögen, welches die Freigrenze übersteigt, wird mit 1/10 (bei IV-Bezüglern 1/15) als hypothetisches Einkommen angerechnet. Ebenfalls zum Vermögen (und dann mit 1/10/1/15 als hypothetisches Einkommen angerechnet) wird ein allfälliger freiwilliger Vermögensverzicht, z.B. Erbvorbezug oder Schenkung gezählt. Neu wird der Begriff des Vermögensverzichts auch auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innert kurzer Zeit verbraucht wird. Konkret setzt der Gesetzgeber die Schranke bei einem Verbrauch von jährlich 10% des Vermögens, ohne dass ein wichtiger Grund³ dafür vorliegt. Bei Vermögen bis CHF 100'000 liegt die Grenze bei CHF 10'000 pro Jahr. Geprüft wird ein eventuell grosser Vermögensverbrauch ab 10 Jahren vor dem Anspruch auf AHV, d.h. konkret ab dem 55. Altersjahr bei Männern und dem 54. Altersjahr bei Frauen und bei einer IV-Rente ab Beginn des Anspruchs⁴. Es ist in Zukunft somit

nicht mehr möglich, sich nach dem Kapitalbezug des BVG's einen überschwänglichen Lebensstandard zu leisten und danach Ergänzungsleistungen zu beziehen.

Die Erben haben neu eine Rückerstattungspflicht

Zudem dürfen neu nur noch Personen Ergänzungsleistungen beziehen, deren Vermögen generell unter CHF 100'000 (Ehepaare CHF 200'000) liegt. Selbstbewohnte Liegenschaften werden hierbei nicht berücksichtigt, gewährte Erbvorbezüge oder Schenkungen werden jedoch zum Vermögen hinzugezählt. Man muss sich deshalb bewusst sein, dass wenn man den Kindern (egal zu welchem Zeitpunkt) Erbvorbezüge gewährt, dies den Anspruch auf Ergänzungsleistungen schmälert oder je nach Höhe ganz ausschliesst. Ebenfalls wird neu eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Nach dem Tod einer Person, die EL bezogen hat, müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren bezogene EL bis auf einen Freibetrag von CHF 40'000 zurückerstatten. Bei Ehegatten entsteht die Rückerstattungspflicht jedoch erst beim Tod des überlebenden Ehegatten⁵.

Die Revision hat noch viele andere Anpassungen der Berechnung des Anspruchs (z.B. Berücksichtigung des Erwerbseinkommens, der Prämienverbilligung, der Krankenversicherungsprämie, Anrechnung des Mietzinsens, etc.), auf welche hier jedoch nicht eingegangen wird.

Zusammengefasst wird der Bezug von Ergänzungsleistungen mit der Revision ab dem 1.1.2021 stark eingeschränkt und ihr Ziel, nur existenziell bedrohte Personen zu unterstützen, konsequent weiterverfolgt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine frühzeitige Übertragung einer Liegenschaft auf die Nachkommen überhaupt noch möglich ist, ohne später in existenzielle Not zu geraten, da der Bezug von Ergänzungsleistungen verwehrt wird. Selbst wenn noch ein Bezug von Ergänzungsleistungen möglich ist (weil z.B. statt des Erbvorbezugs eine Nutznießung vereinbart wurde), bleibt zu berücksichtigen, dass die Erben die Bezüge der letzten 10 Jahre zurückerstatten müssen, was dann unter Umständen zum Verkauf der übertragenen Liegenschaft führen kann, wenn die liquiden Mittel nicht zur Rückerstattung genügen.

¹ Ausländische Staatsangehörige müssen während 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz haben (Karenzfrist).

² Der gewöhnliche Aufenthalt gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person während mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Ausland aufhält oder wenn sie die Schweiz im selben Kalenderjahr für insgesamt mehr als drei Monate verlässt.

³ Als wichtiger Grund gelten z.B. Ausgaben zum Werterhalt der Liegenschaft, ungedeckte Krankheitskosten, Gewinnungskosten für Erwerbseinkommen, Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt vor EL-Bezug, wenn das Einkommen unzureichend ist, unfreiwillige Vermögensverluste (ausser bei Absicht und grober Fahrlässigkeit).

⁴ Gemäss Übergangsbestimmung wird der Vermögensverbrauch erst ab dem 1.1.2021 geprüft.

⁵ Gemäss Übergangsbestimmung muss von den Erben nur zurückbezahlt werden, was nach dem 1.1.2021 ausbezahlt wurde.